

PREISLISTE & LIEFERPROGRAMM 2019



TB Dinkelsbühler Transportbeton GmbH & Co. KG
Karl-Ruf-Straße 5 · 91634 Wilburgstetten
Telefon 09853 625 oder 626 · Telefax 09853 624
info@tb-dinkelsbuehl.de
www.tb-dinkelsbuehl.de

Beton für den Hochbau

Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Sorten- nummer	Preis €/m ³ frei Baustelle		
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung								
X0	C 8/10	F1	22	mittel	1 1017 100	117,00 €		
			16	mittel	1 1016 100	120,00 €		
		F3	16	mittel	1 1036 100	121,00 €		
	C 12/15	F1	22	mittel	1 2017 100	120,50 €		
			16	mittel	1 2016 100	123,50 €		
			8	mittel	1 2011 100	129,50 €		
		F3	22	mittel	1 2037 100	121,00 €		
			16	mittel	1 2036 100	124,00 €		
	C 16/20	F1	16	mittel	1 3016 100	124,00 €		
	C 20/25		16	mittel	1 4016 100	125,00 €		
			8	mittel	1 4011 100	131,00 €		
Beton für bewehrte Innenbauteile (trocken) und Gründungsbauten (ständig feucht)								
XC1, XC2	C 16/20	F3	22	mittel	1 3137 100	122,00 €		
			16	mittel	1 3136 100	126,00 €		
XC1, XC2, XC3	C 20/25		22	mittel	1 4137 100	125,00 €		
			16	mittel	1 4136 100	128,00 €		
			8	mittel	1 4131 100	134,00 €		
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost								
XC4, XF2 (LP)	C 25/30	F1	16	mittel	1 5416 100	136,00 €		
		F1	8	mittel	1 5411 100	142,00 €		
XC4, XF1		22	mittel	1 5337 100	128,00 €			
		16	mittel	1 5336 100	131,00 €			
XC4, XF1, XA1		F3	22	mittel	1 5333 100	132,00 €		
			16	mittel	1 5332 100	135,00 €		
			8	mittel	1 5331 100	141,00 €		
			C 30/37	F3	22	mittel	1 6333 100	137,00 €
					16	mittel	1 6332 100	140,00 €
					8	mittel	1 6331 100	146,00 €
XC4, XF3, XA1		C 35/45	F3	22	schnell	1 7333 200	143,00 €	
				16	schnell	1 7332 200	146,00 €	
	8			schnell	1 7331 200	152,00 €		
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand								
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	mittel	6 5333 101	136,00 €		
			16	mittel	6 5332 101	139,00 €		
		F4	8	mittel	6 5341 101	147,00 €		
Sichtbeton								
XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	16	mittel	1 5332 170	144,00 €		
			8	mittel	1 5331 170	150,00 €		
Leichtverdichtbarer Beton								
XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	mittel	1 5362 100	141,00 €		

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Betone für Industrie-, Ingenieurbau und Landwirtschaft

Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Sorten- nummer	Preis €/m ³ frei Baustelle
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb Richtlinie						
XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 ^{2,3} , XM1	C30/37	F3	22	schnell	6 6933 200	149,00 €
			16	schnell	6 6932 200	152,00 €
Beton für Industrie-Hallenböden						
XC1, XM2 ¹⁾	C30/37	F4	22	mittel	5 6543 100	141,00 €
			16	mittel	5 6542 100	144,00 €
XC4, XF3, XM1	C25/30 (LP)	F3	22	mittel	1 5433 100	143,50 €
XC4, XF3			16	mittel	1 5432 100	146,50 €
			8	mittel	1 5431 100	152,50 €
Bohrpfahlbeton in chemisch schwach angreifender Umgebung						
XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	22	mittel	6 5353 140	138,00 €
			16	mittel	6 5352 140	141,00 €
Nach ZTV-ING						
XC4, XF3, XA2 ²⁾	C30/37	F5	22	mittel	7 6353 140	141,00 €
			16	mittel	7 6352 140	144,00 €
Beton nach ZTV-ING für Kappen						
XF4, XD3	C25/30 (LP)	F2	16	mittel	7 5922 130	147,50 €
Betone nach ZTV-ING für Widerlager, Pfeiler und Überbau						
XC4, XF3, XA1 (XF2)	C30/37	F3	22	mittel	7 6733 100	139,00 €
			16	mittel	7 6732 100	142,00 €
			22	schnell	7 6733 200	142,00 €
			16	schnell	7 6732 200	145,00 €
Beton für Güllekanäle, -keller, -tiefbehälter (ohne Frost)						
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	mittel	6 5533 100	136,00 €
			16	mittel	6 5532 100	139,00 €
Beton für Gärfuttersilos						
XF4, XA3, XM1	C30/37(LP)	F3	22	schnell	6 6833 200	146,50 €
			16	schnell	6 6832 200	149,50 €
XC4, XF3, XA3 ^{2,3)}	C35/45	F3	22	schnell	6 7833 200	146,00 €
			16	schnell	6 7832 200	149,00 €
Beton für Bio-Gasanlagen						
XC4, XF3, XA3 ^{2,3)}	C35/45	F3	22	schnell	6 7833 200	146,00 €
			16	schnell	6 7832 200	149,00 €
			8	schnell	6 7831 200	155,00 €
		F4	22	schnell	6 7843 200	149,00 €
			16	schnell	6 7842 200	152,00 €
			8	schnell	6 7841 200	158,00 €

¹⁾ Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

²⁾ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2.000 mg/kg im Boden.

³⁾ Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich (z.B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen).

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Sonderbetone

Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Sorten- nummer	Preis €/m ³ frei Baustelle
Stahlfaserbeton für Innenbauteile, Feuchträume oder Gründungen (20 kg/m³ STF)						
XC3	C20/25	F3	22	mittel	5 5243 162	160,00 €
			16	mittel	5 5242 162	163,00 €
			8	mittel	5 5241 162	169,00 €
Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost (20 kg/m³ STF)						
XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	22	mittel	5 5343 162	163,00 €
			16	mittel	5 5342 162	166,00 €
			8	mittel	5 5341 162	172,00 €
	C30/37		22	mittel	5 6343 162	169,00 €
			16	mittel	5 6342 162	172,00 €
Dränbeton / Einkornbeton						
EK 160		F1	8	mittel	0 3011 100	123,00 €
EK 180			16	mittel	0 3012 100	125,00 €
FÜMA						
FM 200		F 6	2		0 3060 020	127,00 €
FM 280			2		0 3060 028	135,00 €
Rieselmischung						
RM 260		F1	8		0 9011 126	128,00 €
RM 300			8		0 9011 130	132,00 €
RM 400			8		0 9011 140	142,00 €
RM 500			8		0 9011 150	152,00 €
RM 600			8		0 9011 160	162,00 €
Sandbeton						
SM 300		F1	2		0 9010 130	130,00 €
SM 400			2		0 9010 140	140,00 €
SM 500			2		0 9010 150	150,00 €
SM 600			2		0 9010 160	160,00 €
Gesteinskörnung						
Sand			0-2		408500	65,00 €
Splitt			5-16		208300	64,00 €
Kies			2-8		108100	69,00 €
Kies			8-16		108200	69,00 €
Kies			16-22		108300	69,00 €

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Mindermenge	Bei Einzellieferungen von weniger als 5 m ³ , berechnen wir die Differenz zwischen der Liefermenge und 5 m ³	pro m ³	20,00 €
Abholvergütung	Unsere Gewährleistung endet mit der Übergabe an den Abholer. Ab 1 m ³ gewähren wir für die Abholung einen Nachlass	pro m ³	6,00 €
Entladezeiten	Die zulässige Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m ³ . Bei Überschreitung berechnen wir pro Fahrmischer und Minute. Für Lieferungen, deren Entladung nicht normgerecht erfolgt, übernehmen wir keine Gewährleistung.	pro min	1,50 €
Entsorgung	Für nicht abgenommenen und an uns zurückgesandten Beton berechnen wir zusätzlich	pro m ³	80,00 €
Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Fließmittel	1 Konsistenzstufe 2 Konsistenzstufen	pro m ³ pro m ³	6,00 € 10,00 €
Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Verzögerer	bis 3 Stunden 3 bis 5 Stunden 5 bis 7 Stunden Bei erdfeuchten und steifen Betonen kann für die Wirksamkeit des Verzögerers keine Gewährleistung übernommen werden.	pro m ³ pro m ³ pro m ³	6,50 € 9,50 € 12,50 €
Zusatzleistungen	Bei Dosierung und Beimischung bauseits gestellter Zusatzmittel/-stoffe berechnen wir, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung	pro m ³	7,00 €
Heizzuschlag	Für Heizzuschlag berechnen wir	pro m ³	7,00 €
Rüttlermiete	Mindestpreis (€ 36,--)	pro m ³	6,00 €
Lieferzeiten	Montag - Freitag 6 - 18 Uhr (Regelarbeitszeit) Spätzuschlag Montag - Freitag ab 18 Uhr Samstag 6 - 12 Uhr Samstag 12 Uhr (min. 2 Tage vorher anmelden) Sonn- und Feiertageinsatz	pro m ³ pro m ³ pro m ³	10,00 € 10,00 € 15,00 € auf Anfrage
Soll-Istwert-Ausdruck	Lieferscheine mit Soll-Istwert-Ausdruck berechnen wir	pro m ³	3,00 €
Maut	Die Mautkosten wurden uns durch das §1 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) auferlegt, die wir an unsere Kunden weiterreichen müssen.	pro m ³	2,20 €
Laborleistungen	Laborleistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste unserer Prüfstelle E + W berechnet. Die Preisliste für Laborleistungen erhalten Sie gerne auf Anfrage.		
Bestellung - Disposition	Wir bitten Sie, Ihre Bestellung mindestens 24 Stunden vor Liefertermin aufzugeben. Notwendige Angaben hierbei sind: Name und Anschrift des Bestellers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift, Liefertermin mit Datum und Uhrzeit, Gesamtliefermenge mit Abnahmegeschwindigkeit, Art der Entladung, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sind Fahrer von Fahrmischern nicht autorisiert, Bestellungen entgegenzunehmen.		
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichteten Beton ± 3 % Gewichtstoleranz.		
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme der vereinbarten Leistung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zzgl. etwaiger Folgekosten.		
Preisstellung	Alle Preise sind Nettopreise, vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie- oder Zementpreiserhöhung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Im Frei-Bau-Preis sind 20,-- €/m³ Frachtanteil enthalten. Dieser ist nicht skontierfähig. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Bestandteil dieser Preisliste sind unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.		

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Transportbeton

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

3. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrags

1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend. Sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.

2. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils aktuellen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern unsere Transportbetonprodukte unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Verzeichnisse und der einschlägigen jeweils gültigen DIN- und EN-Normen.

3. Unsere Angaben in Angeboten sind Durchschnittswerte, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.

4. Für die richtige Auswahl unserer Produkte wie Beton, Mörtel, Estrich usw. ist allein der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -menge.

5. Mit der Bestellung unseres Produktes erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/ Auslieferung unseres Produkts an den Besteller erfolgen.

6. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

7. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau beschreiben, soweit erforderlich.

8. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

9. Wir weisen darauf hin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unserer AGB zugesandt wird.

§ 3 Lieferung und Abnahme

1. Wir liefern, falls nicht anders vereinbart, „frei Haus“. Die Anlieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Wird diese auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt er die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten.

2. Wir versuchen, benannte oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von uns unverschuldet beeinträchtigt werden, deshalb sind angegebene Lieferfristen nur annähernd. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Auftraggeber uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns,

unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte wie z.B. Transportbeton, Mörtel, Estrich usw. haftet der Auftraggeber.

5. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW's ungehindert befahrbare Weg. Bei Nichtvorliegen sind wir berechtigt, die Anlieferung abzubrechen oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.

6. Das Entleeren unseres Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig – ca. 1 cbm Beton in 5 Minuten - und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, vereinbaren wir, dass der den Lieferschein Unterschreibende uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt ist.

§ 4 Gefährübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladeporgang des LKW beendet ist.

Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablieferung unseres Betons an der Baustelle über.

Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladeporgangs auf ihn über.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn wir kein Angebot abgegeben haben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten und / oder Betonverzeichnissen mit den dort aufgeführten Preisen.

2. Eventuelle Sonderkosten wie Winterzuschlag, Mindermengenzuschlag, Verzögerungszuschlag usw. berechnen wir nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

3. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung die maßgeblichen Kosten, wie z.B. für Zement, Zuschlagstoffe, wie Sand, Kies usw., Energie, Betriebsstoffe, Personal und Fracht, sind wir berechtigt, unsere Preise um die Preiserhöhung anzuhetzen. Diese Regelung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist und die Lieferung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.

4. Zahlungen haben unseren unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bank-einzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen unseres Auftraggebers eintreten, die ggf. unsere Forderung in Gefahr bringen könnten, sind wir berechtigt, die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen unseres Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder Antrag auf Angabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt worden ist. Wir sind insofern dann berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/ oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr gegenüber unserem Auftraggeber dafür, dass von uns gelieferte Beton-, Estrich- und Mörtelsorten gemäß unserem Sortenverzeichnis jeweils nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überprüft und geliefert werden. Ferner leisten wir Gewähr dafür, dass bei einer entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den Vorschriften eventuell vereinbarte Fertigkeitstufen und Güteigenschaften erreicht werden.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, entfällt unsere Haftung für Mängel gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt. Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unseres Produktes zu erfolgen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Innerhalb der Frist verliert der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben. Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

5. Gezogene Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.

6. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl (Mängel durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Auftraggeber nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

3. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind wir im Streitfall grundsätzlich nicht bereit, aber auch nicht verpflichtet, an dem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

3. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Rechnungsbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremdüberwachers und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden bleibt das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten, um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es bleibt uns vorbehalten, unseren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

TB Dinkelsbühler Transportbeton GmbH & Co.KG

Karl-Ruf-Straße 5
 91634 Wilburgstetten
 Tel.: 09853/625 oder 626
 Fax: 09853/624
 info@tb-dinkelsbuehl.de
 www.tb-dinkelsbuehl.de



Betonpumpenpreisliste 2019

Verteilmast Reichhöhe bis	36 m	
Nutzungspreis		
Fördermenge je Aufstellungsort / Einsatz		
bis 10,0 m ³	pauschal	400,00 €
10,25 - 20,00 m ³	pauschal	500,00 €
20,25 - 30,00 m ³	pauschal	590,00 €
30,25 - 50,00 m ³	je m ³	19,00 €
50,25 - 100,00 m ³	je m ³	17,50 €
100,25 - 150,00 m ³	je m ³	16,50 €
150,25 - 200,00 m ³	je m ³	15,50 €
über 200,25 m ³	je m ³	14,50 €
Betonpumpen mit Verteilmast über 36 m Reichhöhe auf Anfrage.		
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von		20 m ³ /h
(Gesamtzeit von Ankunft bis Abfahrt)		260,00 €
Sonderleistungen und Zuschläge		
▣ Rohrleitung	je lfm.	9,00 €
▣ Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle		90,00 €
▣ Nachtzuschlag von 20 bis 6 Uhr und samstags ab 13 Uhr		auf Anfrage
▣ Samstagszuschlag bis 13 Uhr oder Pumpeinsätze ab 18 Uhr		90,00 €
▣ Leihgebühr Rüttler (Mindestgebühr € 36,00)	pro m ³	6,00 €

Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet !

Der Pump- und Förderbandedinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- ☺ Zufahrtsweg und Aufstellungsort müssen tragfähig sein.
- ☺ Bereitstellung von Personal zum Auf- und Abbau bestellte Rohrleitungen (Pumpe).
- ☺ Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- ☺ Beistellung einer Zementschlemme für das Anpumpen (Pumpe).
- ☺ Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle.
- ☺ Möglichkeit einer Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter.
- ☺ Wir behalten uns vor, bei steigenden Energiekosten diese an Sie weiterzugeben.

Alle Preise sind Nettopreise und nicht skontierfähig.
 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.
 Bestandteil dieser Preisliste sind unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Ein einheitliches Vertragsverhältnis wird nicht damit begründet, indem wir gleichzeitig Baustoffe, insbesondere Beton oder Mörtel, an den Mieter liefern.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Decksumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehinderten befahrbaren Anfahrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbauläufle müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten und/ oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzins vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.